

Arbeitszeitregelung für Lernende FaGe (Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ)

Grundlagen

- Lehrvertrag
- Gesetzlicher Sonderschutz für jugendliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, gemäss Artikel 29-32 ArG und Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV5, (Verordnung EDV 29.5.2008 über die Ausnahmen von Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung FaGe)
 - Link www.seco.admin.ch/themen/ (Arbeit/Arbeitnehmerschutz allgemein/Sonderschutz/Jugendarbeitsschutz)

vor dem 16. Geburtstag

Arbeitszeit zwischen 06.00 und 20.00 Uhr
Arbeitsstage zwischen Montag und Samstag
Sonntag/Feiertage nein

ab 16. Geburtstag

Arbeitszeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
Arbeitsstage zwischen Montag und Samstag
Sonntag/Feiertage nein
Ruhezeit Ruhezeit: Täglich mindestens 12h zusammenhängend – z.B. vor üK oder Schultagen Beschäftigung bis spätestens 20.00 Uhr

ab 17. Geburtstag

Arbeitszeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
Arbeitsstage zwischen Montag und Samstag
Sonntag/Feiertage nicht mehr als 6 Tage in Folge (inkl. Schultage)
 höchstens ein Sonn- oder Feiertag pro Monat,
 jedoch höchstens zwei Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag
 fallen
Nachtdienst höchstens zwei Nächte pro Woche;
 höchstens zehn Nächte pro Jahr (höchstens 5 Nächte pro Semester)
Ruhezeit Ruhezeit: Täglich mindestens 12h zusammenhängend – z.B. vor üK oder
 Schultagen Beschäftigung bis spätestens 20.00 Uhr

ab 18. Geburtstag

Arbeitszeit gemäss den für alle Arbeitnehmenden geltenden Vorschriften des
 Arbeitsgesetzes und zugehörigen Erlassen
Sonntag/Feiertage „
Nachtdienst „
Ruhezeit „
Arbeitsstage nicht mehr als 6 Tage in Folge (inkl. Schultage)

Ferienregelung

Pro Lehrjahr haben die Lernenden altersunabhängig 5 Wochen Ferien

- davon sind mindestens 2 Wochen am Stück zu beziehen. Ferien sind während der schulfreien Zeit zu beziehen und dürfen nicht auf die überbetrieblichen Kurse fallen.
- Die Ferien müssen mindestens 4 Monate im voraus bei der Abteilungsleitung schriftlich beantragt sein.

- 1. Jahr:
 - o Während der Probezeit sind keine Ferien geplant.
- 2. Jahr:
 - o Ferien und Feiertage während Fremdpraktika werden durch die Stammabteilung geplant und bis spätestens zwei Monate vor dem Abteilungswechsel eingetragen. Während dem Fremdeinsatz kann maximal eine Woche Ferien bezogen werden.
- 3. Jahr:
 - o Damit das Qualifikationsverfahren planbar bleibt, müssen die Frühlingsferien so rasch wie möglich eingetragen werden (spätestens bis Ende Oktober, BMS-Lernende haben Priorität). Sobald die Hälfte der Lernenden Ferien für diesen Zeitraum eingegeben ist, gibt es für die verbleibenden Lernenden während den Frühlingsferien einen Ferienstopp. Die Abteilungsleitungen werden per Mail informiert.

Jugend- und Sporturlaub

Lernende, die eine Leitungsfunktion in Lagern haben, können pro Ausbildungsjahr 5 Tage J+S Ferien beziehen. Der Betrieb gewährt sie, sofern die Leistungen entsprechend sind. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann der Betrieb die Ferien ablehnen.

J+S-Ferien werden mindestens 4 Monate im voraus mit dem entsprechenden Formular und einer Bestätigung des Veranstalters bei der/dem Fachverantwortlichen Berufsbildung FaGe beantragt.

Stellensuche / Aufnahmeverfahren Ausbildungen

Lernenden im 3. Jahr stehen max. 5 Arbeitstage für Stellensuche oder für ein Aufnahmeverfahren in eine Anschlussbildung zu (Urlaub div.). Ein entsprechender Nachweis muss von den Lernenden schriftlich erbracht werden an den/die Fachverantwortliche/n.